



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Aufruf zur Einreichung von Interessensbekundungen/Projektanträgen für Projekte des Europäischen Sozialfonds- ESF Operationelles Programm "Beschäftigung Österreich 2014 - 2020"

Investitionspriorität:

IP2.1 (9i) Aktive Inklusion, nicht zuletzt durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiver Beteiligung, und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit

Das Land Tirol, Abteilung Gesellschaft und Arbeit, Meinhardstraße 16, 6020 Innsbruck, als zwischengeschaltete Stelle (ZWIST) des Europäischen Sozialfonds und nationaler Kofinanzier lädt interessierte Förderungswerber/innen ein, einen Förderungsantrag zur Durchführung des Projektes "Case Management für Working Poor" einzureichen.

Einreichung und Projektumsetzung sind an das „Operationelle Programm Beschäftigung Österreich 2014-2020“ – Prioritätsachse 2 „Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung der Armut und jeglicher Diskriminierung“, die einschlägigen Verordnungen der Europäischen Union, insbesondere (VO) EU Nr. 1303/2013 und (VO) EU 1304/13 über den Europäischen Sozialfonds und andere Fonds, das Dokument Verfahren und Kriterien zur Auswahl von Projekten im Rahmen des ESF-Programms „Beschäftigung Österreich 2014-2020“ (http://www.esf.at/wp-content/uploads/2018/09/Auswahlkriterien_Version_03.pdf), den Leitfaden Informations- und Publizitätsvorschriften ESF-finanzierter Projekte (<https://www.esf.at/wp-content/uploads/2018/01/Informations-und-Publizit%c3%a4tsvorschriften.pdf>) sowie das Dokument „Zuschussfähige Kosten“, die Sonderrichtlinie des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zur Umsetzung von Vorhaben im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF) 2014-2020 und das Dokument „Vorgaben für die Anwendung der Restkostenpauschale“ (siehe Anlagen) in der jeweils gültigen Fassung gebunden.

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Die Förderungsgeber werden mit einem/r Förderungswerber/in einen Förderungsvertrag zur Projektumsetzung abschließen. Es wird keine Vergütung für die Antragsbearbeitung und -stellung gewährt.

Die Förderungsgeber verweisen darauf, dass sich die einschlägigen Rechtsgrundlagen ändern können und in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden sind.



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



7_Sonderrichtlinie_des_BMASK_Juli2018.pdf

8_Vorgaben_fuer_die_Anwendung_der_Restkostenpauschale_Oktober2018.pdf

8 Zusammenhang mit dem Operationellen Programm

Investitionspriorität

IP2.1 (9i) Aktive Inklusion, nicht zuletzt durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiver Beteiligung, und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit

Spezifisches Ziel

SZ06 Unterstützung für zumindest teilweise am Arbeitsmarkt integrierte Personen im Hinblick auf eine existenzsichernde Beschäftigung. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Erwerbssituation von Working Poor sollen die Chancen auf ein existenzsicherndes Einkommen im Haushaltskontext erhöhen

Maßnahme/n

M 2.1.2. Maßnahmen zur Verbesserung der Erwerbssituation von Working Poor: Entwicklung und Umsetzung bedarfsgerechter Beratungs- und Unterstützungsangebote für ‚Working Poor‘

Geplante Zielgruppe/n

- Selbständig und unselbständig Beschäftigte (inkl. geringfügig Beschäftigte, freie Dienstverträge) mit einem Erwerbseinkommen, das für die Existenzsicherung im Haushaltskontext nicht ausreicht. Bei der Abgrenzung der Zielgruppe wird eine Reihe von Merkmalen berücksichtigt, wie etwa Unterbeschäftigung (unfreiwillige Teilzeit), unsichere und ungesicherte Beschäftigungsverhältnisse (atypische Beschäftigung, befristete Dienstverhältnisse, EPU), qualifikationsbezogene Problemsituation (geringes Qualifikationsniveau, nicht ihrer Qualifikation entsprechend eingesetzte Arbeitskräfte, nicht anerkannter ausländischer Abschluss), niedriges Einkommen.

Nachweis der Förderfähigkeit

Die Zielgruppenzugehörigkeit ist mittels Dienstvertrag oder Gehalts-/Lohnzettel oder Bankkontoauszug in Kopie (bei Selbständigen z.B. aktueller Einkommenssteuerbescheid) als Einkommensnachweis (für Zielgruppe/Priorität 1 und 2) und Berechnung des Haushaltseinkommens durch Projektträger auf Grundlage von Teilnehmer/innen-Angaben (für Zielgruppe/Priorität 1) nachzuweisen.

Die Nachweise der Zielgruppenzugehörigkeit verbleiben im TeilnehmerInnen-Akt bei dem/der Projektträger/in und sind bei Vor-Ort-Kontrollen vorzulegen.

Geplante Instrumente

- Überprüfung, Reflexion und Adaptierung von Projektkonzepten
- Vernetzungsarbeit, um den informellen Zugang bzw. die Weiterleitung von Working Poor zu den Unterstützungsangeboten über MultiplikatorInnen (z.B. BetriebsrätInnen, migrantische



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



- Vereine, Energieberatung für einkommensschwache Personen) zu fördern
- Entwicklung und Umsetzung von Beratungs-, Betreuungs- und Coachingangeboten sowie Qualifizierungsangeboten

Beitrag zu den Indikatoren aus dem Operationellen Programm "Beschäftigung Österreich 2014-2020"

Es liegen keine Daten vor.

9 Inhaltliche Angaben zum Call

9.1 Beschreibung des Callinhalts

Mit dem Projekt soll ein innovatives Unterstützungsangebot für die Zielgruppe der Working Poor in Tirol entstehen.

Im Mittelpunkt steht das Ziel, die individuellen Lebenslagen von Personen, die trotz Erwerbsarbeit von Armut betroffen oder bedroht sind, aufzugreifen und im Sinne eines ganzheitlichen, klassischen Casemanagements passgenaue Lösungswege zu entwickeln sowie zu begleiten und damit zur Verbesserung der (beruflichen) Situation beizutragen. Die Unterstützungsleistung soll darauf fokussieren, dass die TeilnehmerInnen in die Lage versetzt werden, ihre Lebens- und Einkommenssituation derart zu verändern, dass es ihnen (und ihren Angehörigen) gelingen kann, mit Erwerbsarbeit ein Einkommen über der Armutsschwelle zu erzielen.

Besonderer Wert wird dabei auf ein individuelles und bedarfsorientiertes Casemanagement gelegt, das an die jeweilige Lebenssituation andockt und auf bestehende Leistungen/Angebote zurückgreift.

Die während der gesamten Projektlaufzeit umzusetzenden Projekthinhalte gliedern sich in folgende beide Bereiche:

1. Zielgruppenerreichung durch innovative Ansätze sowie durch Aktivierung und Sensibilisierung von MultiplikatorInnen
2. Casemanagement abgestimmt auf die individuellen Bedarfe der TeilnehmerInnen

Inhaltliche Details zum Projekt sind der Anlage „1_Leistungsbeschreibung_Case Management für Working Poor“ zu entnehmen.

Über den gesamten Projektzeitraum sind max. 300 Teilnahmen geplant. Vom Projektträger ist die Zielgruppenerreichung und laufende TeilnehmerInnenaufnahme sicherzustellen.

Die strategische Ausrichtung und Umsetzungsbegleitung des Projektes erfolgt durch eine Projektbegleitgruppe, die aus VertreterInnen des Landes Tirol (Abt. Gesellschaft und Arbeit, Abt. Soziales), der Arbeiterkammer Tirol, des ÖGB Tirol und des/der Projektträger/in bestehen wird. Koordiniert wird die Projektbegleitgruppe durch die amg-tirol.

Das Projekt muss dem „Operationellen Programm Beschäftigung Österreich 2014-2020“ entsprechen und an der Zielsetzung der Armutsprävention und der Armutsbekämpfung ausgerichtet sein.

9.2 Ziele, die erreicht werden sollen

Zielbeschreibung	Wert



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



mind. 33% der TNInnen verbessern die wirtschaftliche Haushaltsgebarung	33
mind. 25% der TNInnen beginnen eine berufliche Qualifizierungsmaßnahme	25
mind. 50% der TNInnen durchlaufen die 3 Begleitungs-Phasen	50

9.3 Ort(e) der Leistungserbringung (Schule: Umsetzungsgebiet)

1. 9. 2019 – 31. 12. 2020: Bezirke Lienz, Kitzbühel, Imst, Landeck

mit 1. 1. 2021: roll-out auf ganz Tirol

9.4 Bereichsübergreifende Grundsätze

Der Antragsteller / Die Antragstellerin hat Folgendes zu beschreiben:

- Beitrag zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern
- Beitrag zur Förderung der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung
- Beitrag zur Sicherstellung der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderung
(Erläuterungstext: OP Kap. 11.2 sowie http://www.sozialministerium.at/site/Service/Barrierefreiheit/Oesterreich_barrierefrei/)

An dieser Stelle wird auf die vertraglichen Verpflichtungen laut Musterfördervertrag inkl. Anhänge hingewiesen.

10 Call-Budget

Call-Budget	750.000,00 €
-------------	--------------

Oben genanntes Call-Budget gibt an, welches Budgetvolumen mit diesem Call gebunden werden soll. Der Call wird 50% (Burgenland 60%) aus dem ESF kofinanziert.

10.1 Abrechnungsstandard

Echtkostenabrechnung	<input type="checkbox"/>
• TeilnehmerInnenkosten, die von Dritten getragen werden, werden zur Kofinanzierung herangezogen (in diesem Fall nur Echtkostenabrechnung möglich)	<input type="checkbox"/>
Restkostenpauschale	<input checked="" type="checkbox"/> 36 %
Standerdeinheitskosten (Schule)	<input type="checkbox"/>



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Standardeinheitskosten FLC	<input type="checkbox"/>
Standardeinheitskosten Basisbildung	<input type="checkbox"/>
Standardeinheitskosten Bildungsberatung	<input type="checkbox"/>
Standardeinheitskosten Personalkosten	<input type="checkbox"/>
Standardeinheitskosten Projektkosten	<input type="checkbox"/>

11 Auswahl der Vorhaben

11.1 Übereinstimmung des Vorhabens mit den Vorgaben des Calls

11.1.1 Zusammenhang mit dem Operationellen Programm

Antrag:

- Entspricht das Vorhaben der für den Call gewählten Investitionspriorität?
- Entspricht das Vorhaben der/den für den Call ausgewählten Maßnahme/n?
- Richtet sich das Vorhaben an die im Call vorgegebene/n Zielgruppe/n?
- Verwendet das Vorhaben die im Call vorgegebenen Instrumente?
- Trägt das Vorhaben zu den im Call vorgegebenen Indikatoren bei?

11.1.2 Übereinstimmung mit den inhaltlichen Angaben zum Call

Antrag:

- Entspricht das Projekt den Vorgaben laut Punkt 9.1 & 9.2 (Call-Inhalt und Ziele, die erreicht werden sollen)
- Stimmt der Ort / Stimmen die Orte der Leistungserbringung mit den im Call gemachten Vorgaben überein?
- Ist eine Beschreibung der bereichsübergreifenden Grundsätze laut Call-Unterlage vorhanden?
- Entspricht das Planbudget der maximalen Summe der Förderung pro Vorhaben?

11.1.3 Allfällige weitere Vorgaben

Antrag:

Es liegen keine Daten vor.

11.2 Nachweis der administrativen, finanziellen und operationellen Leistungsfähigkeit und Projektfinanzierung

Die administrative, finanzielle und operationelle Leistungsfähigkeit ist durch folgende Dokumente nachzuweisen. Die jeweils auf den Projektträger zutreffenden Unterlagen sind jedenfalls einzureichen

11.2.1 Nachweise:	Antrag
-------------------	--------



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Vereinsregisterauszug oder Firmenbuchauszug	<input checked="" type="checkbox"/>
Satzung, Vereinsstatuten, ...	<input type="checkbox"/>
Gewerbeschein bei Unternehmen	<input checked="" type="checkbox"/>
Nachweis der Zeichnungsberechtigung beim Projektträger	<input checked="" type="checkbox"/>
letzter verfügbarer Jahresabschluss	<input type="checkbox"/>
Saldenauswertung (wenn Jahresabschluss noch nicht vorliegt)	<input type="checkbox"/>
Bestätigung des Wirtschaftsprüfers/Jahresabschlussbericht mit Bestätigungsvermerk dass kein Reorganisationsbedarf gem. URG besteht (außer bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnung; hier genügen der Kontoauszug des Sozialversicherungsträgers sowie die Rückstandsbescheinigung des Finanzamts)	<input type="checkbox"/>
Referenzprojekte, die die Erfahrungen des/der Förderungswerber/in mit der/den Zielgruppe(n) belegen	<input checked="" type="checkbox"/>
Kontoauszug des Sozialversicherungsträgers	<input checked="" type="checkbox"/>
Rückstandsbescheinigung des Finanzamtes	<input checked="" type="checkbox"/>
ProjektmitarbeiterInnen und Qualifikation	<input checked="" type="checkbox"/>

11.2.2 Projektfinanzierung

Ein detaillierter Finanzplan ist jedenfalls beizubringen.

Antrag:

	Beschreibung
A	Liegt ein detaillierter Finanzplan vor?

11.2.3 Angaben zu qualitativen Kriterien

Antrag:

- Wurden Angaben zu allen geforderten qualitativen Kriterien gemacht?

11.3.1 Qualitative Kriterien zur Auswahl von Maßnahmen/Projekten laut Operationellem Programm

Im Operationellen Programm "Beschäftigung Österreich 2014-2020" und den genehmigten "spezifischen Auswahlkriterien" sind zur Investitionspriorität folgende Leitgrundsätze und zur Maßnahme folgende Kriterien zur Auswahl von Maßnahmen/Projekten festgelegt:

Leitgrundsätze

Die Vorhaben in der Prioritätsachse 2 müssen an der Zielsetzung der Armutsprävention und Armutsbekämpfung ausgerichtet sein. Bei der Beschreibung der Vorhaben müssen die ZWIST darlegen, dass es sich bei den Begünstigten um Personengruppen handelt, die von Armut bedroht sind oder die bereits von Armut betroffen sind. Bei innovativen Beschäftigungsmaßnahmen für die genannten Zielgruppen haben die ZWIST dafür Sorge zu tragen, dass keine zeitlich unbefristete



Förderung von Arbeitskräften aus Mitteln des ESF erfolgt. Zudem muss dargelegt werden, wie die jeweiligen Maßnahmen den Grundsatz von Gender Mainstreaming in die Planung und Umsetzung integrieren und welche Gleichstellungsziele verfolgt werden. Ein wesentliches Kriterium ist zudem, dass innovative Projekte im Hinblick auf einen gesamten Innovationszyklus (Projektentwicklung, Projektumsetzung, Überprüfung und Reflexion, Adaptierung des Projektkonzepts) konzipiert werden. Bereits beim Design der Maßnahmen sind die Anforderungen des Monitorings von geförderten Aktivitäten und einbezogenen Zielgruppen sowie einer stringenten Evaluierung zu berücksichtigen. Sofern es sinnvoll und zielführend ist, sollen bei Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen auch innovationsorientierte Bereiche wie etwa Green Jobs Berücksichtigung finden. Weiters besteht die Möglichkeit bei Bildungsmaßnahmen „Energiesparen“ oder „Energieberatungen“ in das Curriculum zu integrieren. Damit soll ein Beitrag zur Unterstützung der Klimaziele und CO₂ – Reduktion geleistet werden.

Auswahlkriterien

- Neue Unterstützungsangebote im Sinne eines One-Stop-Shop als Anlaufstelle für sämtliche Belange von Working Poor

Sowohl die Auswahlkriterien als auch die aus den Leitgrundsätzen abgeleiteten qualitativen Kriterien sind der Bewertung und damit der Auswahl der Projekte zugrunde zu legen. In der folgenden Tabelle werden diese Kriterien aus Sicht der Zwischengeschalteten Stelle beschrieben und mit Gewichtungspunkten versehen, um bei der Bewertung der Interessensbekundungen / Anträge größtmögliche Transparenz zu gewährleisten:

Qualitative Kriterien auf Basis des ESF-OP

Antrag

Beschreibung	Maximalpunkte
Beschreibung der innovativen Ansätze zur Zielgruppenerreichung (insbesondere „indirekte Angebote“) und MultiplikatorInnenarbeit	80
Beschreibung des Einsatzes der Methode „klassisches Casemanagement“	10
Ziele, Inhalte und Ablauf in Eintritts-/Casemanagement-/Nachbetreuungsphase (insbesondere die fallspezifische Kombination unterschiedlicher Interventionen)	60
Kenntnisse über bestehende Unterstützungsangebote/-leistungen und vorhandene Kooperationen/Vernetzungen	40
Maßnahmen zur Sicherstellung der drei Erfolgskriterien	40
Projektrelevante Qualifikation und Erfahrung des Personals	80
Summe	310



11.3.2 Allfällige zusätzliche qualitative Kriterien

Zusätzliche von der Zwischengeschalteten Stelle definierte Kriterien, die der Bewertung der Anträge zugrunde gelegt werden.

Zusätzliche qualitative Kriterien Antrag

Beschreibung	Maximalpunkte
Erfahrung in der Arbeit mit der Zielgruppe und der Zielgruppenerreichung	20
Beitrag zur Armutsprävention und Armutsbekämpfung	10
Beschreibung wo und wie die dezentralen Räume für Begleitungsleistungen organisiert werden	50
Summe	80

11.3.3 Finanzielle Kriterien zur Auswahl von Maßnahmen/Projekten

Antrag

Beschreibung	Maximalpunkte
Wie ist die Höhe der Projektkosten in Relation zum umzusetzenden Vorhaben einzuschätzen?	20
Höhe der gesamten Projektkosten	40
Summe	60

11.4 Auswahlverfahren

Beschreibung des Auswahlverfahrens:

Die Antragstellung erfolgt in der Zwimos-Datenbank in einem einstufigen Verfahren. Alle fristgerecht eingelangten Anträge werden auf Vollständigkeit und die Erfüllung der formalen und inhaltlichen Kriterien geprüft. Aus den inhaltlichen und finanziellen Prüfgutachten können Ergänzungs- und Korrekturaufforderungen unter Fristsetzung an den/die Förderungswerber/in resultieren. Nach Einlangen aller korrigierten Anträge wird eine Bewertung aufgrund der Auswahlkriterien für den ESF 2014-2020 und der qualitativen Kriterien vorgenommen. Die subjektiv-autonome Bewertung und Reihung der fristgerecht eingereichten Anträge wird durch ein Bewertungsgremium vorgenommen, das aus VertreterInnen des Landes Tirol der Abt. Gesellschaft und Arbeit sowie der Abt. Soziales besteht. Am Auswahlverfahren nehmen weiters VertreterInnen



der Arbeiterkammer Tirol und des ÖGB Tirol sowie der amg-tirol teil. Diese Institutionen verfügen über kein Bewertungsrecht. Die Bewertung je Auswahlkriterium erfolgt nach dem Schulnotensystem, wobei „sehr gut“ 100%, „gut“ 80%, „befriedigend“ 60%, „genügend“ 40% und „nicht genügend“ 20% der Maximalpunkte bedeutet. Die Punkteanzahl je Auswahlkriterium ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der VertreterInnen des Landes Tirol Abt. Gesellschaft und Arbeit sowie Abt. Soziales. Beim Auswahlkriterium „Höhe der gesamten Projektkosten“ erhält jener Antrag mit den niedrigsten Projektgesamtkosten die maximale Punkteanzahl. Alle weiteren Anträge erhalten einen Punkteabzug, der das Verhältnis ihrer Projektgesamtkosten zum Antrag mit den niedrigsten Projektgesamtkosten widerspiegelt. Jener Antrag mit der höchsten Punkteanzahl wird erstgereicht, jener mit der zweithöchsten Punkteanzahl zweitgereicht, usw. Mit der Umsetzung des Projektes wird der/die Förderwerber/in des erstgereichten Projektes betraut.

Beschreibung	Mindestpunkteanzahl für Antrag
Qualitative Kriterien lt. OP	155
Zusätzliche qualitative Kriterien	40
Finanzielle Kriterien	30

Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass nur vollständig eingereichte Unterlagen einer Bewertung unterzogen werden können.

Zur Vermeidung von Doppelförderungen und zur Betrugsbekämpfung werden die für die Förderung zuständigen Verwaltungsstellen die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die vom Antragsteller / von der Antragstellerin selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes und der Länder oder bei Dritten erheben.

12. Zeitplan

Zeitplan	Datum
Veröffentlichung auf der Homepage	29.04.2019
Anfangstermin Einreichphase Anträge	29.04.2019
Schlussstermin Einreichphase Anträge	06.06.2019
Datum der Entscheidung	Anfang August 2019
Ausfertigung des Vertrages	Ende August 2019
Frühester Förderbeginn	01.09.2019
Spätestes Förderende	31.12.2022

Eine Fristverkürzung bzw. eine vorzeitige Call-Schließung ist nur bei offenen Calls erlaubt. Eine Fristverlängerung ist unter Angabe von Gründen für alle Call-Arten möglich.



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



13. Ansprechperson

Inhaltliche Ansprechperson

Name: Mag.a Michaela Kogler

Organisationseinheit: Land Tirol, Abteilung Gesellschaft und Arbeit

E-Mail Adresse: michaela.kogler@tirol.gv.at

14. Beihilfenrecht

Eine beihilfenrechtlichen Prüfung hat stattgefunden und Folgendes ergeben:

Ergebnis der Prüfung der beihilfenrechtlichen Relevanz:	Erklärung
<input checked="" type="checkbox"/> Die Förderung ist keine Beihilfe (Beihilfekriterien des Art. 107 AEUV werden nicht erfüllt)	Die vier Kriterien der Rs Altmark Trans (C-280/00) werden eindeutig erfüllt. Bei der gegenständlichen Förderung handelt es sich daher um keine Beihilfe im Sinne des Art. 107 AEUV.
<input type="checkbox"/> Die Förderung überschreitet nicht die Betragsschwellen der De-minimis-VO bzw. der DAWI-De-minimis-VO	
<input type="checkbox"/> Die Förderung ist eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) und fällt unter den DAWI-Freistellungsbeschluss (bzw. erfüllt die Altmark-Trans-Kriterien)	
<input type="checkbox"/> Die Förderung fällt unter die Gruppenfreistellungsverordnung	
<input type="checkbox"/> Die Förderung ist eine Beihilfe	